

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vorbereitung und
Durchführung des Einsatzes
der Hoch- und Fachschulabsolventen
des Direktstudiums
und die Förderung der Absolventen
beim Übergang vom Studium
zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung —**

vom 3. Februar 1971

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Grundlage für den im § 4 Abs. 1 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 abzuschließenden Arbeitsvertrag ist der Muster-Arbeitsvertrag (Anlage).

- 82 -

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1971

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

ZU § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster-Arbeitsvertrag

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

.....
(Bezeichnung des Betriebes)

und

..... geb. am

(Name des Werkstätigen)

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werkstätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127), den übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

I.

..... beginnt am.....
(Name des Werkstätigen)
die Tätigkeit als..... mit der unter Nr.....
der Betriebsliste erfaßten nachstehenden Arbeitsaufgabe:

Als Arbeitsort wird

vereinbart.

II.

Der Betrieb verpflichtet sich:

- a) die Voraussetzungen für eine kurze Einarbeitungszeit zu schaffen,
- b) die Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu schaffen,
- c) die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen sowie die aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten,
- d) die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,
- e) entsprechend der vereinbarten Aufgabe und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie des Rahmenkollektivvertrages* den Lohn nach der Lohngruppe/Gehaltsgruppe zu zahlen,
- f) 1. einen jährlichen Grundurlaub (gemäß § 80 bzw. § 140 des Gesetzbuches der Arbeit) von Werktagen,
2. einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der betrieblichen Urlaubsvereinbarung,
3. einen Zusatzurlaub von Werktagen infolge von zu..gewähren (Zusatzurlaub gemäß §§81 und 82 des Gesetzbuches der Arbeit),
- g) einen entsprechenden Wohnraum zu beschaffen (sofern keiner vorhanden ist).

III.

..... verpflichtet sich,
(Name des Werkstätigen)

die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere

- a) sich auf seine berufliche Tätigkeit zielstrebig und gewissenhaft vorzubereiten und sich ständig für seine Arbeitsaufgabe weiterzuqualifizieren,
- b) die Regeln der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und gegenseitigen Hilfe zu achten,
- c) die Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- d) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- e) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- f) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,